

Az.: 4 A 81/14
6 K 851/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Absage Bürgermeisterwahl in N..... am 02.09.2012
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 15. September 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Dezember 2013 - 6 K 851/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers ist nicht begründet, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel und des Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 5 VwGO) nicht vorliegen.

- 2 1. Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht eine Klage abgewiesen, die gegen die Absage einer Bürgermeisterwahl gerichtet ist. Der Beklagte hatte mit Bescheid vom 30. August 2012 die für den 2. September terminierte Wahl in der Stadt N..... abgesagt, weil in einem Wahlflyer mehrere Personen den Kläger als Wahlkandidaten in ihrer Funktion als Amtsträger unterstützt hätten. Gegen den an die Stadt N..... adressierten Bescheid hat der Kläger am 1. Oktober 2012 (Fortsetzungsfeststellungs-) Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass die Klage unzulässig sei. Statthafte Klage sei die Feststellungsklage, für die der Kläger aber kein Feststellungsinteresse habe. Er könne weder ein Rehabilitations-

interesse geltend machen, noch ein Interesse wegen der beabsichtigten Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Ein Interesse wegen einer Wiederholungsgefahr bestehe ebenfalls nicht. Daran anschließend hat es darauf hingewiesen, dass die Wahlabsage zu Recht erfolgt und die Klage auch unbegründet sei.

3 2. Der Kläger hat gegen die Abweisung seiner Klage als unzulässig den Einwand erhoben, dass er ein Rehabilitationsinteresse habe, weil mit der Wahlabsage der Eindruck erweckt worden sei, er bediene sich zur Durchsetzung seiner politischen Interessen undemokratischer Mittel.

4 Wegen dieses Einwands bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit des Urteils; das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass der Kläger kein berechtigtes Interesse an einer Rehabilitierung hat.

5 Ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitierung liegt vor, wenn das Ansehen des Betroffenen in der Öffentlichkeit oder seinem sozialen Umfeld wegen der angefochtenen Maßnahme herabgesetzt wird (etwa: BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2013 - 8 C 39/12 -, juris Rn. 24). Dies liegt hier nicht vor. Der Bescheid selbst enthält keine Ausführungen, die zu einem Ansehensverlust des Klägers führen konnten. In dem Bescheid wird ausgeführt, dass verschiedene Personen in ihrer Eigenschaft als Ortsvorsteher und stellvertretender Bürgermeister in einem Wahlflyer die Kandidatur des Klägers unterstützt und damit gegen ihre Neutralitätspflicht als Amtsträger verstoßen hätten. Darüber hinaus enthält der Bescheid keine auf den Kläger bezogenen Ausführungen und auch keine auf ihn bezogenen Vorwürfe. Etwas anderes ergibt sich nicht aus seinem Vorbringen, dass sich sein Ansehensverlust beispielhaft aus einer Zeitungskarikatur ergebe, wonach die Unabhängige Wählervereinigung die als Katze dargestellte Demokratie trete und der Kläger dies mit den Worten "Das ist genial" kommentiere. Der von dem Kläger wegen der Karikatur - einer Anzeige eines weiteren Kandidaten - befürchtete Ansehensverlust beruht nicht auf der Wahlabsage durch den Beklagten, sondern ist Folgewirkung der Art und Weise der politischen Auseinandersetzung.

- 6 3. Soweit der Kläger ernstliche Zweifel und Verfahrensmängel geltend macht, weil das Verwaltungsgericht die Klage fehlerhaft als unbegründet abgewiesen habe, wendet er sich gegen nicht entscheidungstragende gerichtliche Hinweise.
- 7 Wird eine Klage als unzulässig abgewiesen, dann kann sie nicht zugleich wegen sachlich-rechtlicher Gründe als unbegründet abgewiesen werden. Wird eine Klage wegen Unzulässigkeit durch Prozessurteil abgewiesen, erwächst die Entscheidung, dass dem geltend gemachten Anspruch wegen Fehlens einer Sachurteilsvoraussetzung ein prozessuales Hindernis entgegensteht, in Rechtskraft. Entscheidet das Gericht dagegen in der Sache über die Begründetheit, dann erwächst die Sachentscheidung über das Bestehen des materiellen Anspruchs in Rechtskraft. Der unterschiedliche Umfang der Rechtskraft von gerichtlicher Prozess- und Sachentscheidung schließt es aus, eine Klage sowohl als unzulässig wie auch als unbegründet abzuweisen.
- 8 Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung mit seiner Erwägung zur Unbegründetheit der Klage keine Sachabweisung neben der Prozessabweisung getroffen, sondern lediglich ergänzende Hinweise gegeben, die an der Rechtskraft nicht teilnehmen. Dies ergibt sich aus dem den Entscheidungsgründen voran gestellten einleitenden Obersatz, wonach die Klage unzulässig sei. Daraus wird deutlich, dass das Gericht durch Prozessurteil und nicht durch eine Sachentscheidung entschieden hat. Die nach der Erörterung der Unzulässigkeit der Klage noch angesprochenen, eher knapp gehaltenen Erwägungen zur Begründetheit sollten bei verständiger Würdigung nur nicht entscheidungstragende Hinweise sein und keine Sachentscheidung neben der getroffenen Prozessentscheidung (zur Problematik etwa: BVerwG, Beschl. v. 2. November 2011, NVwZ-RR 2012, 86; BayVGH, Beschl. v. 25. März 2013 - 11 ZB 12.2712-, juris Rn. 27; OVG Lüneburg, Beschl. v. 13. Januar 2012 - 7 LA 138/11-, juris Rn. 21; Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., Vorb. § 40 Rn. 10).
- 9 Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.
- 10 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG. Der Senat orientiert sich an der Festsetzung des Verwaltungsgerichts für das erstinstanzliche Verfahren, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

Ausgefertigt:

Bautzen, den 19.09.2014

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Wandelt

Justizhauptsekretärin